

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Stadt Usedom

Beschlussvorlage
StV-0944/23

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Entgeltordnung für den "RuheForst Usedom" der Stadt Usedom

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Tobias Menge	<i>Datum</i> 19.09.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Usedom (Entscheidung)	25.10.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Usedom beschließt die vorliegende 1. Änderung der Entgeltordnung für den „RuheForst Usedom“ der Stadt Usedom.

Sachverhalt

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 11.05.2023 wurde gefordert, die Entgeltordnung anzupassen.

Somit wurden die Entgelte um 15% erhöht, sowie die Beisetzungsgebühr auf 250,00 EURO gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Es werden voraussichtlich Mehreinnahmen von 4.500,00 EURO erwartet.

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	4.500,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	1. Änderung Entgeltordnung Ruheforst 19.09.2023 (öffentlich)
2	2006_usedom-ruheforst-entgeltordnung (öffentlich)

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Stadtvertretung Usedom							

1. Änderung der Entgeltordnung für den „RuheForst Usedom“ der Stadt Usedom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. MV S. 467)* hat die Stadtvertretung auf ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Die Entgeltordnung für den RuheForst Usedom“ der Stadt Usedom wird wie folgt gefasst:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt gefasst.

§ 4 Nutzungsentgelt

(1) Einzel-RuheBiotop :

a) Kategorie 1 (durchschnittliche Naturlausstattung/Lage):	2.875,00 €
b) Kategorie 2 (gehobene Naturlausstattung/Lage):	4.025,00 €
c) Kategorie 3 (sehr gute Naturlausstattung/Lage):	5.175,00 €
d) Kategorie 4 (herausragende Naturlausstattung/Lage):	9.200,00 €.

(2) RuheBiotop für Familien- oder im Leben verbundene Personen: mit 12 Beisetzungsstellen, in der Kategorie 3 und 4 18 Beisetzungsstellen

a) Kategorie 1 (durchschnittliche Naturlausstattung/Lage):	2.875,00 €
b) Kategorie 2 (gehobene Naturlausstattung/Lage):	4.025,00 €
c) Kategorie 3 (sehr gute Naturlausstattung/Lage):	5.175,00 €
d) Kategorie 4 (herausragende Naturlausstattung/Lage):	9.200,00 €.

Das Entgelt beinhaltet das Nutzungsrecht für die Beisetzung einer Urne.

Bei den vorstehenden Preisen handelt es sich um Nettopreise. Hinzu kommt noch die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.

(3) Gemeinschafts-RuheBiotop: mit 12 Beisetzungsstellen, in der Kategorie 3 und 4 18 Beisetzungsstellen

a) Kategorie 1 (durchschnittliche Naturlausstattung/Lage):	575,00 €
b) Kategorie 2 (gehobene Naturlausstattung/Lage):	795,00 €
c) Kategorie 3 (sehr gute Naturlausstattung/Lage):	989,00 €
d) Kategorie 4 (herausragende Naturlausstattung/Lage):	1.697,00 €.

Das Entgelt beinhaltet das Nutzungsrecht für die Beisetzung einer Urne.

Bei den vorstehenden Preisen handelt es sich um Nettopreise. Hinzu kommt noch die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.

(4) Zusatzleistungen für Beisetzungen:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen

des Grabes wird ein Entgelt in Höhe von 250,00 € festgesetzt.

Für besondere zusätzliche Leistungen, wie z.B.:

- Beisetzungen außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstag),
 - die Gestellung einer biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüllbaren und versiegelbaren Schmuckurne (einschließlich des Versands an einen Bestatter oder ein Krematorium),
 - die Gestellung, Beschriftung und Anbringung eines Markierungsschildes an einem RuheBiotop bzw. die Ergänzung der Beschriftung
- wird ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Usedom, den

Olaf Hagemann
Bürgermeister

Entgeltordnung für den „RuheForst Usedom“ der Stadt Usedom

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt 10/2006 vom 17.10.)

Auf der Grundlage des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V, S. 640), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Usedom vom 11. September 2006 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Usedomer „RuheForsts“ und dessen Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen der Stadt Usedom werden auf der Grundlage der Friedhofssatzung vom 12.09.2006 Nutzungsentgelte erhoben.
- (2) Das für ein 99jähriges Nutzungsrecht am RuheBiotop zu zahlende Entgelt richtet sich nach der Werteinstufung des RuheBiotops entsprechend dem RuheBiotop-Register. Für die Werteinstufung des RuheBiotops sind die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente maßgeblich.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen setzt der Friedhofsträger das zu zahlende Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Werden im Zusammenhang mit Leistungen Auslagen notwendig, die nicht in die Entgelte einbezogen sind, so sind diese zu erstatten, auch wenn keine Entgeltpflicht besteht.

§ 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet:
 - wer eine entgeltpflichtige Leistung vertraglich abgeschlossen hat,
 - wer eine Leistung in Anspruch genommen hat,
 - wer zum Tragen der Kosten gesetzlich oder aufgrund letztwilliger Verfügung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche

- (1) Die Entgelte entstehen mit Vertragsabschluss. Müssen Leistungen ohne Vertrag erbracht werden, entsteht die Entgeltpflicht mit Erbringung der Leistung.
- (2) Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang fällig.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Einzel-RuheBiotop :
 - a) Kategorie 1 (durchschnittliche Naturausstattung/Lage): 2.500,00 €
 - b) Kategorie 2 (gehobene Naturausstattung/Lage): 3.500,00 €
 - c) Kategorie 3 (sehr gute Naturausstattung/Lage): 4.500,00 €

d) Kategorie 4 (herausragende Naturausstattung/Lage): 8.000,00 €.

Das Entgelt beinhaltet das Nutzungsrecht für die Beisetzung einer Urne.

(2) RuheBiotop für Familien- oder im Leben verbundene Personen: mit 12 Beisetzungsstellen

a) Kategorie 1 (durchschnittliche Naturausstattung/Lage): 2.500,00 €

b) Kategorie 2 (gehobene Naturausstattung/Lage): 3.500,00 €

c) Kategorie 3 (sehr gute Naturausstattung/Lage): 4.500,00 €

d) Kategorie 4 (herausragende Naturausstattung/Lage): 8.000,00 €.

Bei den vorstehenden Preisen handelt es sich um Nettopreise. Hinzu kommt noch die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.

(3) Gemeinschafts-RuheBiotop: mit 12 Beisetzungsstellen

a) Kategorie 1 (durchschnittliche Naturausstattung/Lage): 500,00 €

b) Kategorie 2 (gehobene Naturausstattung/Lage): 690,00 €

c) Kategorie 3 (sehr gute Naturausstattung/Lage): 860,00 €

d) Kategorie 4 (herausragende Naturausstattung/Lage): 1.475,00 €.

Das Entgelt beinhaltet das Nutzungsrecht für die Beisetzung einer Urne.

Bei den vorstehenden Preisen handelt es sich um Nettopreise. Hinzu kommt noch die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.

(4) Zusatzleistungen für Beisetzungen:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird ein Entgelt in Höhe von 180,00 € festgesetzt.

Für besondere zusätzliche Leistungen, wie z.B.:

- Beisetzungen außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstag),
- die Gestellung einer biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüllbaren und versiegelbaren Schmuckurne (einschließlich des Versands an einen Bestatter oder ein Krematorium),
- die Gestellung, Beschriftung und Anbringung eines Markierungsschildes an einem RuheBiotop bzw. die Ergänzung der Beschriftung

wird ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Usedom, den 12.09.2006

Jochen Storrer
Bürgermeister